

Anhang 4 zu Anlage 3: Impfquote

ABSCHNITT I: Impfquote¹

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, eine Gripeschutz-Impfquote jedes HAUSARZTES von 75 % der bei ihm eingeschriebenen HzV-Versicherten ab einschließlich 60 Jahren zu erreichen.
- (2) Der Zuschlag "Impfquote" auf P1 erfolgt anteilig pro Quartal, wenn für mindestens 55 % der beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten ab 60 Jahren eine Gripeschutzimpfung durchgeführt wurde.
- (3) Die Berechnung der individuellen Impfquote des HAUSARZTES erfolgt kalenderjahrbezogen und wird am Ende des 4. Quartals für das vorherige Kalenderjahr ermittelt. Für die Berechnung der Quote wird der Quotient aus den durchgeführten Impfungen in den Quartalen, in denen mindestens ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist², und der Summe der Anzahl der beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten ab einschl. 60 Jahren gebildet. Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um einen Prozentsatz zu erreichen:

$$\frac{\text{Anzahl erbrachte Impfleistungen}^3 \text{ im Kalenderjahr}^2}{\text{Summe der Anzahl der eingeschriebenen Versicherten je Quartal}^3: \text{Anzahl der Quartale, in dem mind. ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist}} \times 100 = \text{Impfquote}$$

² Für unvollständige Kalenderjahre, d.h. nicht für alle Quartale gibt es eingeschriebene Versicherte, wird der Zuschlag anteilig jeweils um 0,50 EUR pro Quartal gekürzt.

³ größer/gleich vollendetes 60. Lebensjahr, pro Person wird jeweils maximal eine Impfleistung gezählt

- (4) Erreichen mehr als 60 % der HAUSÄRZTE die gemäß Absatz 2 bestimmte Impfquote von 55 % zum 1. Juli 2015, kann die Impfquote um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Wird die Impfquote zu diesem Zeitpunkt nicht von 60 % der HAUSÄRZTE erreicht, wird die Impfquote zum 1. Juli 2016 erneut überprüft und kann bei Erreichen einer Impfquote von 55 % durch 60 % der HAUSÄRZTE in diesem Jahr um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Das Verfahren nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird jeweils mit einer möglichen Überprüfung zum 1. Juli eines Jahres und einer dann möglichen Anhebung um bis zu 5 Prozentpunkte wiederholt, bis zu einer maximalen Anhebung der Impfquote auf 75 % (Ziel der Vertragspartner gemäß Absatz 1).

¹ Gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte mit den Fachgruppenschlüsseln -34 bis -47.

ABSCHNITT II: Impfquote Pädiatrie¹

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, den Durchimpfungsgrad bei der Masern-Mumps-Röteln-Impfung jedes teilnehmenden HAUSARZTES gemäß Absatz 2 zu erhöhen.
- (2) Der Zuschlag „Impfquote Pädiatrie“ auf P1 erfolgt anteilig pro Quartal, wenn für mindestens 90% der bei einem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten die Folgeimpfung MMR (Masern, Mumps, Röteln) oder MMRV (Masern, Mumps, Röteln, Varizellen) bis zum zweiten Lebensjahr durchgeführt und in der Vertragssoftware dokumentiert wurde.
- (3) Die Berechnung der individuellen Impfquote Pädiatrie des HAUSARZTES erfolgt kalenderjahrbezogen und wird am Ende des 4. Quartals für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelt. Für die Berechnung der Quote wird der Quotient aus den durchgeführten Impfungen in den Quartalen, in denen mindestens ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist², und der Summe der Anzahl der beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten, die im betrachteten Zeitraum das 2. Lebensjahr vollendet haben, gebildet. Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um einen Prozentsatz zu erreichen:

$$\frac{\text{Anzahl erbrachte Impfleistungen}^3 \text{ im Kalenderjahr}^2}{\text{Summe der Anzahl der eingeschriebenen Versicherten je Quartal}^3: \text{Anzahl der Quartale, in dem mind. ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist}} \times 100 = \text{Impfquote}$$

² Für unvollständige Kalenderjahre, d.h. nicht für alle Quartale gibt es eingeschriebene Versicherte, wird der Zuschlag anteilig jeweils um 0,50 EUR pro Quartal gekürzt.

³ größer vollendetes 1. Lebensjahr und kleiner/gleich vollendetes 2. Lebensjahr, pro Person wird jeweils maximal eine Impfleistung gezählt

- (4) Erreichen mehr als 60 % der HAUSÄRZTE die gemäß Absatz 2 bestimmte Impfquote von 90 % zum 1. Juli 2015, kann die Impfquote um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Wird die Impfquote zu diesem Zeitpunkt nicht von 60 % der HAUSÄRZTE erreicht, wird die Impfquote zum 1. Juli 2016 erneut überprüft und kann bei Erreichen einer Impfquote von 90 % durch 60 % der HAUSÄRZTE in diesem Jahr um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Das Verfahren nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird jeweils mit einer möglichen Überprüfung zum 1. Juli eines Jahres und einer dann möglichen Anhebung um bis zu 5 Prozentpunkte wiederholt, bis zu einer maximalen Anhebung der Impfquote auf 95 %.

¹ Gilt nur für Kinder- und Jugendärzte mit den Fachgruppenschlüsseln -34 bis -47.

ABSCHNITT III: Dokumentation

Die Dokumentation der durchgeführten Impfungen erfolgt inkl. Leistungsdatum als Teil der HzV-Abrechnung in der von dem HAUSARZT genutzten Vertragssoftware.